



Genehmigungsbescheid

vom 08. Juli 2015
Az.: 53-047/14-Wi

Anlage zur Herstellung von
Mikrosuspensions-PVC (PVC-P-Anlage)

Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Merkenich





Bezirksregierung Köln

Genehmigungsbescheid

53-047/14-Wi

I. Tenor

Der Antragstellerin,

Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Merkenich,

wird gemäß dem § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Mikrosuspensions-PVC (PVC-P-Anlage) durch die Vornahme folgender Änderungen, und zwar

- I. sicherheitstechnische Änderungen in den Betriebseinheiten 2, 3 und 4 im Bereich
 - der Sicherheitsventile der Homogenisierungsbehälter (Vormischer) und Autoklaven
 - des Notstopper-Systems
 - der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen sowie
- II. stoffliche Änderungen
 - Lagerung ausschließlich von zwei organischen Peroxiden im Initiatorlager AN 354a
 - Einsatz der Stopperchemikalie Term-N-ator (NN-Diethylhydroxylamin)

auf dem Werksgelände in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstück 255, erteilt.

II. Inhaltsbestimmungen

Die Genehmigung umfasst nachfolgend aufgeführte Änderungen in den Betriebseinheiten BE 1 (nur AN 354a), BE 2 (AN 250) Dosierung und Homogenisierung, BE 3 (AN 250) Polymerisation und BE 4 (AN 250) VC-Rückgewinnung:

1. Apparative Änderungen

BE 2 (AN 250)

- Installation neuer redundanter Notstopperbehälter (Entfall der alten Notstopperbehälter)
- Ausrüsten der Sicherheitsventile der Vormischer mit einem Gegendruck kompensierten Metallfaltenbalg

BE 3 (AN 250)

- Installation neuer Notstopperbehälter (Entfall alter Notstopperbehälter)
- Einbau vergrößerter Sicherheitsventile DN 150/200 für die Autoklaven

BE 2 (AN 250) / BE 3 (AN 250)

- Umbau des Notstoppersystems mit eigener Stopperversorgung an jedem Vormischer (redundant) und jedem Autoklaven, Dosierung über Ventil und Berstscheibe

2. Rohrleitungstechnische Änderungen

BE 2 (AN 250)

- Einbau von Doppelabsperrarmaturen in die Initiator dosierleitungen zu den Vormischern
- Einbau von Berstscheiben in die Dosierleitungen zu den Autoklaven mit redundanter Rückführung zu den Vormischern

BE 3 (AN 250)

- Einbau von vorgeschalteten Berstscheiben vor die Sicherheitsventile für die Autoklaven
- Umbau der Ausblaseleitungen der Sicherheitsventile für die Autoklaven

3. PLT-technische Änderungen

BE 3 (AN 250)

- Installation von Drucküberwachungen in den Zwischenräumen zwischen Berstscheiben und Sicherheitsventilen für die Autoklaven

BE 4 (AN 250)

- Verriegelung der Förderleitungen für Fehlchargen aus den Vormischern in die Entspannungsrührwerke
- Installation von Standüberwachungen in den Entspannungsrührwerken

BE 2 (AN 250), BE 3 (AN 250), BE 4 (AN 250)

- Änderung bestehender PLT-Schutzeinrichtungen (Sensor, Signalverarbeitung, Aktor) zur Umsetzung der erforderlichen SIL-Klassifizierung sowie die dadurch erforderlichen Rohrleitungsänderungen für den Einbau der neuen bzw. aufgrund der SIL-Anforderungen auszutauschenden PLT-Geräten und den Einbau der neuen bzw. aufgrund der SIL-Anforderungen auszutauschenden Armaturen

4. Stoffliche Änderungen

BE 1 (AN 354a)

- Lagerung ausschließlich organischer Peroxide
 - a) Dilauroylperoxid als wässrige Dispersion (Handelsnamen z. B. Laurox, Peroxan LP)
 - b) Dicylperoxidicarbonat als wässrige Dispersion (Handelsname z. B. Perkadox 24, Peroxan C 124)
- Lagerkapazität des Initiatorlagers AN 354a: max. 6.000 kg organische Peroxide

BE 2 (AN 250), BE 3 (AN 250)

- Einsatz von Term-N-ator (NN-Diethylhydroxylamin) als Stopperchemikalie (Betriebs- und Notstopper) anstelle von α -Methylstyrol/4-Methylphenol

5. Änderungen gem. § 15 (1) BImSchG

Nach § 16 (4) BImSchG sind die, im Antragsschreiben auf den Seiten 4 und 5 aufgeführten und nach § 15 (1) BImSchG angezeigten, Änderungen genehmigt.

Die Kapazität zur Herstellung von Mikrosuspensions-PVC bleibt mit max. 80.000 t/a unverändert.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen, zurzeit gültigen Genehmigungen für die oben aufgeführte Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 (3) BImSchG verlängert werden.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 25.07.2014 beantragte die Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Werk Merkenich, gem. § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Mikrosuspensions-PVC (PVC-P-Anlage). Gegenstand der Änderung sind Verbesserungen im Bereich der Sicherheitseinrichtungen und stoffliche Änderungen im Initiatorlager AN 354a und beim Einsatz der Stopperchemikalie. Die Änderungen betreffen die Sicherheitsventile der Homogenisierbehälter (Vormischer) und Autoklaven, das Notstopper-System sowie die sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen im Bereich der Betriebseinheiten 2, 3 und 4. Verbunden mit diesen Maßnahmen sind sowohl apparative Änderungen als auch Änderungen im Bereich der Rohrleitungen. Die stofflichen Änderungen betreffen das Initiatorlager AN 354a, in dem die beiden organischen Peroxide Dilauroylperoxid und Dicytylperoxidicarbonat gelagert werden sollen. Die max. Lagerkapazität beträgt 6.000 kg. Hinsichtlich der Stopperchemikalie kommt als Betriebs- und Notstopper zukünftig nur noch Term-N-ator (NN-Diethylhydroxylamin) zum Einsatz.

Des Weiteren wurde die Genehmigung nach § 16 (4) BImSchG beantragt für die, auf den Seiten 4 und 5 des Antragsschreibens, aufgeführten und nach § 15 (1) BImSchG angezeigten Änderungen.

1. Formelle Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang I der ZustVU ist die Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

1.2 Antrag

Der Antrag der Firma ist am 25.07.2014 eingereicht und zuletzt am 22.06.2015 ergänzt worden.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine Anlage der Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diese Anlagenart ist im Anhang 1 sowohl mit dem Buchstaben „G“ (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) als auch mit dem Buchstaben „E“ (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG, nach den Vorschriften der 9. BImSchV sowie dem UVPG durchgeführt.

1.3 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV erfolgte am 30.07.2014 die Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 11 der 9. BImSchV.

Folgende sachverständige Behörden wurden zu dem Vorhaben gehört:

- die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln
- das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
- das Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Köln
- das Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – der Bezirksregierung Köln
- das Dezernat 53 – Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – der Bezirksregierung Köln

1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslage des Antrags und der Unterlagen wurde abgesehen, da die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 25.07.2014 dargelegt hat, dass erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der von der Antragstellerin beantragten Änderung der als eigenständig anzusehenden Anlage zur Herstellung von Mikrosuspensions-PVC (PVC-P-Anlage) handelt es sich um ein in der Anlage 1, Nr. 4.2, Spalte 2 „A“ zum UVPG genanntes Vorhaben. Grundsätzlich besteht bei der Errichtung und Inbetriebnahme derartiger Anlagen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG ist gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten

Schutzgüter haben kann. Von der Antragstellerin wurde im Antrag vom 25.07.2014 zur wesentlichen Änderung der PVC-P-Anlage plausibel dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich. Diese Entscheidung ist gem. § 3a des UVPG öffentlich bekannt gegeben worden.

2. Materielle Voraussetzungen

In einem genehmigungsverfahren ist den Antragsunterlagen zusätzlich nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand muss mindestens den Vorgaben des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entsprechen.

Entsprechend dem § 25 Abs. 2 „Übergangsvorschriften“ der 9. BImSchV ist für Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag, ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage zu erstellen, unabhängig davon ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe betrifft.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis spätestens zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Mit Schreiben vom 24.03.2015 hat die Antragstellerin das Konzept vom 19.03.2015 zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.1 wird sichergestellt, dass vor Inbetriebnahme der auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüfte Bericht über den Ausgangszustand der Genehmigungsbehörde vorgelegt und der Genehmigung beigelegt wird.

Hinsichtlich der Pflichtangaben nach § 12 Abs. 2a der 9. BImSchV sind in einem Änderungs-genehmigungsverfahren nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Im Zusammenhang mit den Angaben zu § 21a Nr. 1, 3 bis 5 (Schutz von Boden und Grundwasser, Wartungen, Betriebsstörungen, Verhinderung weiträumiger Umweltverschmutzungen) der 9. BImSchV wird auf Ausführungen des Kapitels 19.1 verwiesen.

In den Genehmigungsunterlagen enthalten sind, und zwar im allgemeinen und anlagenspezifischen Teil des Sicherheitsberichtes, ebenfalls Angaben bzgl. der Anforderungen, die aufgrund der anlagenspezifischen Gefahrenquellen an die Anlage zu stellen sind sowie Maßnahmen, die bei abweichenden Betriebsbedingungen getroffen werden.

Darüber hinaus waren keine weiteren Angaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Damit die beteiligten Behörden Ihre abschließende Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG für das beantragte Vorhaben abgeben konnten, waren im Genehmigungsverfahren verschiedene Antragsergänzungen erforderlich.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes durch das LANUV NRW notwendigen Antragsergänzungen erfolgten am 07.11.2014, am 26.01.2015 und am 22.06.2015. Die Ergänzungen aufgrund der Prüfung durch das Dezernat 53.2 – Genehmigungsverfahren wurden am 26.01.2015 vorgenommen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG zur Genehmigung des Vorhabens erfüllt sind. Die Genehmigung war nach § 6 BImSchG mit den sich nach § 12 BImSchG als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

V. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen erfolgt in einer gesonderten Entscheidung.

VI. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der vom Antragsumfang betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile ist der Bezirksregierung Köln, und zwar Dezernat 53 „Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“ schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Boden und Grundwasser

- 2.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist ein auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüfter Bericht über den Ausgangszustand bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Eine Ausfertigung dieses Berichts über den Ausgangszustand ist der Genehmigung gem. § 21 Abs.1 Nr. 3 der 9. BImSchV beizufügen und zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- 2.2 Es dürfen keine Errichtungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die notwendigen Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand verhindern oder beeinträchtigen.

VII. Hinweise

1. Die aktualisierte sicherheitstechnische Betrachtung der Anlage ist vor Inbetriebnahme in den Sicherheitsbericht des Betriebsbereiches einzuarbeiten.
2. Bei der Erstellung des externen Notfallplans gem. § 24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.
3. Auf die Betreiberpflicht gem. § 5 Abs. 4 BImSchG bei Betriebseinstellung der PVC-P-Anlage wird hingewiesen. Ist es auf Grund des Betriebs dieser Anlage durch relevante gefährliche Stoffe zu erheblichen Bodenverschmutzungen oder erheblichen Grundwasser Verschmutzungen gekommen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand zurückzuführen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548)) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 08.07.2015

Im Auftrag

(Heinzkill)